

Roland Hefendehl

Ein Wolf im Schafspelz? Ein ganzes Wolfsrudel!

Herrschaftsstabilisierung über Strafrecht und juristische Ausbildung*

I. *Hinführung zu meinem Thema*

Dass man es sich mit dem Strafrecht als dem intensivsten Eingriffsinstrument des Staates¹ nicht zu einfach machen sollte, wissen bereits die Erstsemester des juristischen Studiums.

Dass die gemeinhin als legitim angesehenen präventiven Strafzwecke in sämtlichen Spielarten im Praxistest weitgehend scheitern,² werden wiederum diejenigen konstatieren, die sich mit der klassischen Kriminologie befasst haben.

Viele sind weitaus kritischer eingestellt: Nach ihnen bleiben nicht nur die Strafzwecke auf der Strecke, sondern wird die erhoffte spezialpräventive Wirkung geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Der Strafvollzug entziehe die Freiheit, er entsozialisiere und forciere den Rückfall.

Bis hierhin habe ich noch nicht einmal besonders aufrührerische, wenngleich schon jetzt frustrierende Thesen vertreten. Ob nun der Blickwinkel der *kritischen Kriminologie* dieses Level des Aufrührerischen erreicht, wage ich zu bezweifeln. Was vor einigen Jahrzehnten noch als querulatorisch oder sogar revolutionär galt, gehört heute zum Set einer jeden guten Vorlesung und eines solchen Kriminologielehrbuchs. Und so finden wir häufig den Hinweis, dass das Etikett des Strafbaren ein Herrschaftsinstrument sei,³ das ebenso bewusst wie damit auch ungleich vergeben werde. *Peter-Alexis Albrecht* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, die Erklärung von Kriminalität nach den Prämissen

* Der Beitrag beruht auf einem Referat, das der Verfasser im November 2015 auf dem Herbstkongress des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen in Freiburg gehalten hat. Die Gestaltung als Vortrag wurde im Wesentlichen beibehalten. Für wertvolle vorbereitende Recherchen und Unterstützung bei der Erstellung des Nachweisapparates danke ich meinem Mitarbeiter Jakob Bach herzlich.

1 Roland Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, Köln 2002, 3; ders., Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401; BVerfGE 88, 203 (258); Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl., Baden-Baden 2013, Vor § 1 Rn. 72, 74.

2 Vgl. vorerst nur zusammenfassend Peter-Alexis Albrecht, Kriminologie, 4. Aufl., München 2010, 52 ff.

3 Gerlinda Smaus, Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985, 140; Johannes Stehr, Konfliktregelung ohne Strafe. Weshalb Strafe in Alltagskonflikten keine Funktionen hat. Und warum Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet, in: Peters (Hrsg.), Muss Strafe sein?, Opladen 1993, 115 (117); Fritz Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl., Wiesbaden 1979, 431 (468 ff.).

des *labeling approach* sei auf drei verschiedenen Ebenen möglich: auf der Ebene der Gesetzgebung, der Ebene der Strafverfolgung und der Interaktion mit der sozialen Umgebung.⁴

Ich will an dieser Spirale erstens noch ein wenig weiterdrehen und zweitens eine in meinen Augen interessante parallele Entwicklung in der Welt der *juristischen Ausbildung* herausstellen. Wir sind bei der Überschrift meines Beitrages angelangt, die von Wölfen im Schafspelz handelt. Um die Sache nicht zu kompliziert werden zu lassen, bleiben wir jetzt einfach mal dabei, dass der Wolf der Böse ist. Wir können nicht ständig unsere Vorurteile ändern, nur weil der Wolf mittlerweile eine Imagekorrektur erfahren hat.

Meine These lautet: Das Strafrecht hat sich nur scheinbar geläutert, indem es seit aufsehenerregenden Schieflagen in den letzten Jahren den Kampf gegen die Mächtigen in Politik und Wirtschaft ausgerufen hat. Oder in meinen Bildern: Der Strafrechtswolf hat sich lediglich einen Schafspelz übergeworfen. Er kleidet ihn eigentlich gar nicht schlecht, und so kann der Wolf weiterhin ungestört sein Unheil treiben.

Und in der juristischen Ausbildung? Auch hier läuft es scheinbar immer runder. Vorbei sind die Zeiten, in denen vom Katheter herab unbarmherzig Heilslehren verkündet wurden. Nunmehr erarbeitet man sich den Stoff gleichsam in einem anregenden Spiel auf Augenhöhe, der Moot Court steht paradigmatisch hierfür. Das wird der Schafspelz sein. Und wer ist hier der Wolf, und was treibt ihn? Wir werden ihn im Folgenden (unter V.) dingfest zu machen versuchen.

II. Die zweite Runde: die klassischen Stationen im Einzelnen

Drehen wir aber vor dem Kampf mit den Wölfen noch eine zweite, etwas ausführlichere Runde, um den Zustand des Strafrechts bis zu diesem Punkt zu verinnerlichen.

1. Strafrecht als ultima ratio zum Rechtsgüterschutz

Bei der Allgegenwärtigkeit des Strafrechts als politisches Lenkungsinstrument gerät manchmal fast aus dem Auge, welche Aufgabe dem Strafrecht allein zukommen darf: Es geht um den Rechtsgüterschutz als das letzte Mittel, als *ultima ratio*.⁵ Das sind materiell gesehen hohe Hürden, die aber von der Politik nicht als solche erkannt bzw. nicht ernstgenommen werden. Und so setzt man häufig bei in der Öffentlichkeit als drängend ausgemachten Schieflagen sogar in erster Linie auf das Strafrecht, um vorgeblich der besonderen Bedeutung der Krise gerecht zu werden.⁶ Auf diese Weise kommt ein *Verstärkerkreislauf*⁷ in Gang, der jede Bereitschaft hinwegfegt, sich der empirischen Grundlagen

4 Peter-Alexis Albrecht, *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft: auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, Berlin 2010, 20.

5 Hefendehl, *Kollektive Rechtsgüter* (Fn. 1), 2; Claus Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Aufl., München 2006, § 2 Rn. 97; BVerfGE 120, 224 (239 f.).

6 So beispielsweise durch das „Anti-Doping-Gesetz“ (BGBl. I 2015, 2210 ff.), vgl. Heiko Maas, *Wann darf der Staat strafen?*, NStZ 2015, 305 (307); zur Bekämpfung des Terrorismus vgl. Mark Zöller, *Terrorismustrafrecht: Ein Handbuch*, Heidelberg 2009, 215 ff.

7 Sebastian Scheerer, *Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf*, KrimJ 1978, 223; vgl. auch Franz Streng, *Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht?*, in: Vormbaum (Hrsg.), *Kritik des Feindstrafrechts*, Münster 2009, 181 (195); Siegfried Lamnek, *Von der Realität zur konstruierten Realität –*

auch nur im Ansatz zu vergewissern. Und plötzlich haben sich sämtliche Parameter der Diskussion – das ausgemachte Problem, die Beunruhigung in der Öffentlichkeit und die Relevanz des Strafrechts – von ihrer Bedeutung her potenziert.⁸

2. Präventive Strafzwecke

a) Positive Generalprävention

Straftheoretisch gesprochen geht es hier in erster Linie um die *positive Generalprävention*, also um die Stärkung des Vertrauens in die Geltung der Rechtsordnung.⁹ Dies scheint mir kein Zufall zu sein. Denn von den verschiedenen Spielarten der relativen Straftheorien ist die positive Generalprävention diejenige, die sich empirisch am schwierigsten bestätigen oder widerlegen lässt¹⁰ – ein Geschenk für die Kriminalpolitik, die aus dieser Richtung keine Nadelstiche zu befürchten hat. Das Vertrauen in die Geltung der Rechtsordnung fungiert also als Instrument, mit dem sich gut arbeiten lässt. Mal ist es erschüttert, mal geht es dem Vertrauen wieder ein wenig besser.

b) Negative Generalprävention

Dass das Strafrecht natürlich auch im Sinne der *Feuerbachschen* Zwangstheorie der Abschreckung dienen soll,¹¹ liegt schon deshalb auf der Hand, weil genau diese Idee von der Wirkweise des Strafrechts her die wohl intuitiv eingängigste ist. Diese so bezeichnete *negative Generalprävention* hat ihre Domäne in Bereichen vermeintlich großflächiger und besonders bedrohlicher Felder. Wir zählen den Terrorismus oder die sog. organisierte Kriminalität hierzu. Immer dann, wenn in seltenen Ausnahmefällen gravierende, dem Terrorismus zugeschriebene Gewalttaten zu beklagen sind, soll es neben Polizei und Geheimdiensten insbesondere das Strafrecht über neue bzw. verschärfte Straftatbestände

Problematische Übergänge im Bereich der Kriminalität, in: Groenemeyer/Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle*, Wiesbaden 2008, 178 (189 f.).

8 Scheerer (Fn. 7) erläutert dies am Beispiel der Drogenprohibitions politik, die 1968/69 durch die Verbreitung des Haschischkonsums unter Studierenden sowie einen delegitimierenden Einfluss zahlreicher Journalisten an Boden verlor. Daraufhin wurden 1971 die bereits bestehenden Strafdrohungen des Opiumgesetzes durch das Betäubungsmittelgesetz massiv verschärft. Zudem setzte die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine großangelegte Kampagne zur Aufklärung über die Gefahren des Haschischrauchens in Gang, die Landesregierungen zogen nach. Bereits 1973 fanden sich kaum noch Presseorgane, die sich für eine Liberalisierung der Drogengesetze einsetzten. Vielmehr wurden in großem Maße ministeriell vorgefertigte Artikel abgedruckt. Die im Raum stehende gesellschaftliche Akzeptanz des Haschischkonsums wich auch deshalb teils vehementen Distanzierungsreaktionen.

9 Roxin (Fn. 5), § 3 Rn. 26.

10 Albrecht (Fn. 2), 61.

11 Paul Johann Anselm von Feuerbach, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 7. Aufl., Gießen 1820, 21 f.; aufgegriffen wurde die Annahme einer abschreckenden Wirkung von Strafe in neuerer Zeit von der ökonomischen Kriminalitätstheorie, vgl. Gary S. Becker, *Crime and Punishment: An Economic Approach*, *Journal of Political Economy* 76 (1968), 169 ff.; Isaac Ehrlich, *Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation*, *Journal of Political Economy* 81 (1973), 521 ff.

richten.¹² So war es nach Charlie Hebdo Anfang 2015, so ist es derzeit nach den Attentaten in Paris vom 13. November des letzten Jahres bzw. in Nizza vom 14. Juli dieses Jahres. Und da alles eine globale Bedrohungsdimension aufweist, sind die beschriebenen Schlüsse davon unabhängig, in welchem Land ein Terroranschlag zu beklagen ist.

Welche Wirkung nun eine solche weitere Verschärfung bzw. insbesondere Vorverlagerung des Strafrechts in abschreckungstechnischer Hinsicht hat, kann man nur unwesentlich besser als bei der positiven Generalprävention evaluieren.¹³ Die neue Gesetzgebungstechnik, nach der man betont rechtsstaatlich und selbstgrüblerisch eine neue Norm nach einer bestimmten Laufzeit auf den Prüfstand stellt,¹⁴ entlarvt dies unfreiwillig. Diese Zwischenevaluationen sind durchgehend an Dreistigkeit und Beliebigkeit kaum zu überbieten, machen einen weiten Bogen um jede kriminologische Expertise und enden ohne Ausnahme mit dem Ergebnis, dass sich die neue Norm bewährt habe.¹⁵

Fast entschuldigend möchte man einwenden: Was soll man auch zur Wirksamkeit von gesetzgeberischen Machwerken sagen, die bildlich gesprochen in gleicher Weise wie die Attentate mit großer Streubreite im Grenzbereich von Polizei- und Strafrecht gegen den Feind agieren? Welche empirische Relevanz hat die Ruhe vor weiteren gravierenden Attentaten über Monate und Jahre? Lässt sie sich tatsächlich auf den gesetzgeberischen Aktionismus zurückführen?

c) Positive Spezialprävention

Wenn wir einen Blick auf den vermeintlichen Königsweg werfen, über das Strafrecht und seine Sanktionen deren Adressaten zu resozialisieren, so können wir zunächst aus kriminologischer Sicht ein wenig aufatmen: Diese *positive Spezialprävention* lässt sich noch am ehesten über Rückfalluntersuchungen empirisch überprüfen.¹⁶ Das Ergebnis aber ist mehr als ernüchternd: Die Rückfallquoten sind bei allen Sanktionen enorm und nehmen zu, je schwerwiegender der Eingriff in die Grundrechte des Verurteilten ist.¹⁷ Die Sanktion und deren Vollzug sind es, die den Menschen immer weiter aus der Gesellschaft drängen. Das Konzept eines Freiheitsentzugs in Resozialisierungsabsicht ist schlicht ein Wi-

12 Beatrice Brunhöber, „Ohne Sicherheit keine Freiheit“ oder „Umbau des Rechtsstaats zum Präventionsstaat“?, in: dies. (Hrsg.), *Strafrecht im Präventionsstaat*, Stuttgart 2014, 9 ff.; Zöller (Fn. 6), 215 ff.

13 Zu methodischen Problemen vgl. Dieter Dölling/Dieter Hermann, *Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme*, in: Albrecht/Entorf (Hrsg.), *Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat*, Berlin 2003, 133 (138 ff.); Günther Kaiser, *Kriminologie*, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 31 Rn. 34 ff.

14 So etwa im Falle des „Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ v. 7.12.2011 (BGBl. I, 2576 ff.), das befristete Regelungen zur Terrorismusbekämpfung enthielt, die nach einer Evaluation durch das „Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen“ v. 3.12.2015 (BGBl. I, 2161 f.) verlängert wurden.

15 Zu Anwendungsdefiziten und -problemen der Gesetzesevaluation vgl. Axel Piesker, *Gesetzesevaluationen in einer legalistischen Verwaltungskultur*, in: König/Kropp/Kuhlmann/Reichard/Sommermann/Ziekow (Hrsg.), *Grundmuster der Verwaltungskultur*, Baden-Baden 2014, 143 (160 ff.); zu den methodischen Problemen vgl. Armin Steinbach, *Gesetzgebung und Empirie*, Der Staat 54 (2015), 267 (286 f.).

16 Albrecht (Fn. 2), 54 ff.

17 Jörg-Martin Jehle/Sabine Hohmann-Fricke/Hans-Jörg Albrecht/Carina Tetel, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*, Mönchengladbach 2013, 34.

derspruch in sich. Was am Ende der totalen Institution bleibt, ist eine Person ohne Persönlichkeit, ist ein Individuum ohne Autonomie.¹⁸ Man muss nicht einmal im Sinne klassischer Kriminalitätstheorien das Gefängnis als Schule des Verbrechens¹⁹ kennzeichnen, um sich gewiss zu sein: In einem Klima der Hoffnungslosigkeit und Konfrontation, der Repression und Sanktion wird niemand im Hinblick auf künftige Anforderungen aufgerichtet.

3. Perspektivenverschiebung über konstruktive Prozesse

Das Bisherige beschreibt die Fratze des Strafrechts in seiner traditionellen Anwendung, wie ich sie einmal charakterisieren darf. Es geht also noch gar nicht um konstruktivistische Prozesse und unterschiedliche Zuschreibungen des Labels „kriminell“. Aber genau dies ist seit Jahrzehnten empirisch erforscht und möchte ich an den in der Hinführung erwähnten drei Phasen nochmals erläutern.

Die Perspektivenverschiebung von der Abbildung zur Konstruktion beginnt bereits bei der Strafrechtssetzung. Wir können dies ganz leicht am strafrechtlichen Schutz von Eigentum und Vermögen festmachen. Zunächst einmal ist es die kapitalistische Marktwirtschaft, die diese Rechtsgüter überhaupt erst schafft, sie konstruiert. Sodann baut dieses ökonomische Modell zwingend auf umfassender Vermögensvernichtung bei weiten Teilen der Gesellschaft auf. Was also unter dem Schutz des Strafrechts steht und was nicht, ist ein weiteres Mal ein Konstrukt,²⁰ das Lichtjahre von Evidenzerlebnissen der Realität entfernt ist. Die folgende kleine Begebenheit zeigt dies plastisch: „They called it strafbar!“ – so der verwundert-belustigte Hinweis eines Austauschschülers aus meiner Nachbarschaft, der beim Schwarzfahren aufgegriffen wurde.

Bei Tötungsdelikten scheint die Konstruktion von Kriminalität nicht in gleicher Weise auf der Hand zu liegen. Aber der Schein trügt, wenn wir an Ausnahmen vom Tötungsverbot über das Notwehrrecht oder im Kriegszustand sowie schließlich in Gestalt der Todesstrafe denken.²¹ Gerade wenn wir die oben genannten Terrorakte als Beispiel heranziehen, lässt sich nicht selten konstatieren, dass die ausgemachten Terroristen bei Poli-

18 Erving Goffman, *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt 1972, 15 ff.

19 Bernd Maelicke, *Das Knast-Dilemma: Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift*, München 2015, 29.

20 Dies vermag zwar aus kritischer Perspektive kaum zu überraschen, weil es sich nicht um ein Spezifikum des Strafrechts handelt, sondern das Recht im Ganzen als Konstrukt angesehen wird. Gerade in der Kriminologie gilt es jedoch, eine solche Sichtweise gegenüber nach wie vor machtvollen ätiologisch oder soziologisch orientierten Ansätzen zu verteidigen.

21 Kai Bammann, *Zur sozialen Konstruktion von Kriminalität und Strafrecht*, *Forum Recht* 2/2002, 40 (41).

zeinsätzen den Tod finden.²² Wer hat in solchen Ausnahmesituationen den Mut, die Rechtmäßigkeit finaler Todesschüsse im Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen?²³

Die zweite Stufe der Zuschreibung von Devianzdefinitionen erfolgt im Prozess der Strafverfolgung und wird von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz betrieben. *Albrecht* hat herausgestellt, dass es auch hier um Machtprozesse zwischen in aller Regel rechtsun-erfahrenen Bürgern und den professionellen Akteuren der Strafverfolgung geht. Gegenmacht in Gestalt von durchsetzungsstarken Strafverteidigern können sich nur potente Beschuldigte leisten.²⁴ Seit Jahrzehnten gibt es valide Untersuchungen, die die Selektivität der Strafverfolgung vom Label des Anfangsverdachts bis hin zu demjenigen „schuldig“ nachweisen.²⁵

Die dritte Stufe bezieht die Interaktion mit der sozialen Umgebung mit ein. Die Umwelt reagiert auf das Etikett „strafbar“ mit dem Entzug von sozialen Beteiligungs- und Karrierechancen.²⁶ Eine negative Spirale setzt sich in Gang, indem über die Zuschreibung von Devianz weitere derartige Zuschreibungen provoziert werden. Der aus dem Strafvollzug Entlassene ist dem in besonderer Weise ausgesetzt.

Wenn wir noch einmal die Fratze des Strafrechts als Bild bemühen: Ein Strafrecht, das Gewissheit nur bei seiner entsozialisierenden Wirkung verbuchen kann, aber bei sämtlichen anerkannten Strafzwecken versagt, sieht bereits nicht gut aus. Ein Strafrecht, das sich aber erstens als Konstrukt erweist und zweitens die unbestrittenen negativen Wirkungen funktional und selektiv zuschreibt, bekommt eine fürchterliche Fratze, mit der wir nichts zu tun haben wollen.

III. *Es wird aufgehübscht – Zeit für den Schafspelz*

Wir sind damit in der dritten Runde angelangt. Es ist dringend an der Zeit, das Image des Strafrechts wieder zum Besseren hin zu korrigieren. Damit keine Missverständnisse aufkommen: In meiner Rolle als Analyst bzw. Defätist fühle ich mich für diese Aufgabe in keiner Weise berufen. Hierfür sind diejenigen zuständig, die sich für den Ruf des Strafrechts verantwortlich erklären. Mein Part soll es ausschließlich sein, anschließend ein wenig an diesem Schafspelz zu zupfen.

Was die Leistungen des Strafrechts im Sinne der Abschreckung und der Vertrauensbildung anbelangt, bedarf es in den Augen der Apologeten einer solchen Aufhübschung von vornherein nicht. Denn es läuft ja vorgeblich alles bestens – und kann nach dem Gesagten auch gar nicht widerlegt werden.

22 Dabei liegen die Voraussetzungen für den sog. „finalen Rettungsschuss“ hoch. So normiert etwa § 54 Abs. 2 des baden-württembergischen Polizeigesetzes: „Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

23 Vgl. hierzu erst kürzlich die empörte Diskussion um den Tweet von Renate Künast zum polizeilichen Handeln beim Attentat von Würzburg: <http://www.faz.net/-gpf-8jjei> (letzter Abruf: 10.10.2016).

24 Albrecht (Fn. 2), 38.

25 Fritz Sack, *Selektion und Kriminalität*, KJ 1971, 384 (397 ff.); Rüdiger Lautmann, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, Stuttgart 1971, 80 ff.; Bernd-Dieter Meier, *Kriminologie*, 4. Aufl., München 2010, 241 ff.

26 Albrecht (Fn. 2), 38.

Lediglich bei der Resozialisierung wird man bei durchschnittlich kritischer Haltung einen gewissen Nachholbedarf konstatieren, diesen aber gleich wieder mit dem Erfinder der positiven Spezialprävention, *von Liszt*, relativieren: Hatte er nicht selbst darauf verwiesen, dass der nicht besserungsfähige Verbrecher schlicht unschädlich zu machen sei?²⁷ Die Freiheitsstrafe kommt ja im Vergleich geradezu harmlos daher.

Bei allen anspruchsvolleren Resozialisierungsprogrammen, etwa der Sozialtherapie,²⁸ ist zweierlei zu konstatieren: Zum einen gibt es den üblichen Gegenwind der Hardliner, die aus verqueren Vorstellungen heraus bei derartigen vorgeblichen Wellnessangeboten den Respekt vor den Opfern nicht mehr gewahrt sehen.²⁹ Zum anderen müssen wir selbstkritisch konstatieren, dass die empirische Sozialforschung derartigen Resozialisierungsprogrammen häufig keine größeren Erfolge bei der Rückfallvermeidung bescheinigt als dem Regelvollzug.³⁰

Was daraus abzuleiten ist? Erstens all diejenigen ignorieren, die auf die abwegige Idee kommen, der Strafvollzug würde ein Geschenk für die Täter und ein Hohn für die Opfer bedeuten. Und zweitens nicht nachlassen, wenn es im Rahmen des Möglichen um Verbesserungen der Resozialisierungsangebote geht. Dies gebietet meines Erachtens schon die *Menschenwürde* und wird nicht etwa dadurch in Frage gestellt, dass die Rückfallquoten keine signifikanten Unterschiede zum Regelvollzug aufweisen. Zu grundrechtskonformen Chancen im Strafvollzug gibt es eben keine Alternative.

Wie aber steht es mit der gewaltigen Imagekampagne, die die Mächtigen in den Fokus der strafrechtlichen Verantwortung rückt? Wir können insoweit das Völkerstrafgesetzbuch nennen, aber auch die Strafverfolgung von potenten Bank-Managern im Zuge der Aufarbeitung der Finanzkrise. *Ackermann* und *Middelhoff* als Dauergäste in Deutschlands Gerichtssälen, *Dr. No* im harten Kampf mit der Staatsanwältin um die Folgen von Omega 55. Ist dies nicht ein beachtenswerter Shift, der der Kritik des Labeling-Ansatzes den Wind aus den Segeln nimmt?

IV. Das Zupfen am Schafspelz

Lassen Sie mich ein wenig am Schafspelz zu zupfen beginnen, um sogleich ernüchert festzustellen: An der grundsätzlichen Charakterisierung des Strafrechts im Sinne einer von *Schünemann* so bezeichneten Elendskriminalität³¹ hat sich auch durch jüngere Straf-

27 Franz von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ders. (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, 126 (163 f.).

28 Vgl. etwa Gunda Wößner/Roland Hefendehl/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie, Berlin 2013.

29 Vgl. Frieder Dünkel/Bernd Maelicke, Irren ist (un-)menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung – Thesen des Ziethener Kreises, NK 2004, 131 (132), die die vielfach geäußerte haltlose These zutreffend kritisieren, der Resozialisierungsvollzug sei zu liberal, es handele sich gar um einen „Hotelvollzug“.

30 Vgl. Rüdiger Ortman, The Effectiveness of Social Therapy in Prison – A Randomized Experiment, *Crime & Delinquency* 46 (2000), 214 ff.; zu den methodischen Problemen, den Therapieerfolg in der Sozialtherapie zu messen, Gunda Wößner, Wie kann man in der Sozialtherapie Therapieerfolg feststellen oder messen?, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2014, 49 ff.

31 Bernd Schünemann, Kritische Anmerkungen zur geistigen Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, *GA* 1995, 201 ff.; ders., Vom Unterschichtens- zum Oberschichtensstrafrecht: Ein Paradigmenwechsel im moralischen Anspruch?, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), *Alte Strafrechtsstrukturen*

rechtsreformen bzw. eine vorgeblich unterschiedliche Haltung bei der Verfolgung kaum etwas geändert.

1. Strafgesetzgebung

Was den Bereich der Strafgesetzgebung anbelangt, vermisste ich nicht einmal weitere Strafnormen zur Bekämpfung der Oberschichtskriminalität. Sie existieren im Wesentlichen schon, müssten aber nur noch endgültig auch für diesen Strafrechtsbereich entdeckt werden. Dabei konstatiere ich gern, dass in unserer kapitalistischen Marktwirtschaft riskante vermögensschädigende Aktionen nicht stets mit dem Label des Strafbaren versehen werden müssen. Schließlich hat das Wirtschaftsrecht bereits vielfältige Sicherheitsnetze für das Agieren der wirtschaftlich Mächtigen ersonnen, die schlicht nicht durch das Strafrecht durchbrochen werden können. Der Frankfurter Vorstoß hingegen, das Verbrennen von Milliarden als systemkonform und aus diesem Grunde für das Strafrecht von vornherein sakrosankt zu erklären,³² kann nur als inakzeptable Klientelpolitik charakterisiert werden.

Eine tatsächlich signifikante Verbesserung auf normativer Ebene müsste „unten ansetzen“, indem weite Bereiche der Bagatelldelinquenz entkriminalisiert würden, und zwar nicht etwa über wiederum machtabhängige Einstellungsmöglichkeiten, sondern über eine Reduktion der Straftatbestände.³³ Aber genau hiergegen hat man sich seit Jahrzehnten erfolgreich mit aller Macht – im wahrsten Sinne des Wortes – gewehrt.

2. Strafverfolgungspraxis

Im Bereich der Strafverfolgungspraxis können wir etwa im Bereich des sog. Wirtschaftsstrafrechts zwar durchaus Fälle ausmachen, bei denen auch die hier so bezeichneten Mächtigen in den Fokus von Staatsanwaltschaft und Strafgericht geraten.³⁴ Aber in aller

und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland, Berlin 2000, 15 ff.; vgl. auch Klaus Lüderssen, *Elendsstrafrecht*, in: Hefendehl (Hrsg.), *Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus*, Köln 2005, 281 ff.

- 32 Vgl. etwa Klaus Lüderssen, *Finanzmarktkrise, Risikomanagement und Strafrecht*, StV 2009, 486 (487); ders., *Regulierung, Selbstregulierung und Wirtschaftsstrafrecht. Versuch einer interdisziplinären Systematisierung*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), *Die Handlungsfreiheit des Unternehmens – wirtschaftliche Perspektiven, strafrechtliche und ethische Schranken*, Berlin 2009, 241 (316).
- 33 Peter-Alexis Albrecht/Winfried Hassemer/Michael Voß (Hrsg.), *Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung: Vorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zur Reform des Strafrechts*, Baden-Baden 1992, 10 ff., 29 ff., 49 ff.; Peter-Alexis Albrecht/Heinrich Beckmann/Monika Frommel/Alexandra Goy/Gerald Grünwald/Heinrich Hannover/Werner Holtfort/Heribert Ostendorf (Hrsg.), *Strafrecht – ultima ratio: Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts*, Baden-Baden 1992, 28 ff.; Peter-Alexis Albrecht, *Formalisierung versus Flexibilisierung: Strafrecht quo vadis?*, in: Böllinger/Lautmann (Hrsg.), *Vom Guten, das noch stets das Böse schafft: Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger*, Frankfurt 1993, 255 (256 ff.).
- 34 So zuletzt in dem Strafverfahren gegen Jürgen Fitschen, Josef Ackermann, Rolf Breuer sowie zwei weitere ehemalige Vorstände der Deutschen Bank vor dem Landgericht München wegen versuchten Prozessbetrugs im „Kirch-Prozess“. Das Verfahren endete am 25.4.2016 mit einem Freispruch für sämtliche Angeklagten.

Regel kommt hier nur die vielfach apostrophierte Maus heraus,³⁵ die aber aus Imagegründen und zur Befriedung der Massen stolz als erlegtes Ungeheuer präsentiert wird. Nach dem Gesagten erscheint es auch keinesfalls überraschend, dass wir es mit einigen wenigen Schauprozessen zu tun haben, die in aller Regel überaus glimpflich ausgehen. Denn da sich Wirtschaftsstrafverfahren strukturell als komplexe Monsterverfahren erweisen, soweit die Mächtigen involviert sind, bedient man sich nahezu ausschließlich des sog. Deals.³⁶ Und bei diesem spielen seit jeher die Machtverhältnisse eine entscheidende Rolle,³⁷ die wiederum durch gekaufte Kompetenz zugunsten der Beschuldigten verschoben werden können.³⁸ Wer also tatsächlich in ein paar Schauprozessen mit Alibisanktionen für die Betroffenen einen Paradigmenwechsel sieht, muss sich zu den gutgläubigen Opfern der Bauernfänger zählen.

Das Gegenteil ist der Fall: Das Aufgreifen einiger weniger Fälle aus dem weiten Bereich der Kriminalität der Mächtigen stabilisiert die derzeitigen ökonomischen Herrschaftsverhältnisse statt sie in Frage zu stellen. Die Strafjustiz gaukelt uns vor, sie habe sich gewandelt und gehe unbarmherzig und „ohne Rücksicht auf Verluste“ gegen alle Delinquenzbereiche vor. Stattdessen befasst sie sich mit einigen wohl ausgesuchten Bauernopfern, die das Spiel der Macht insgesamt nicht gefährden. Genau das ist die Herrschaftsstabilisierung über die Mittel des Strafrechts, nicht etwa die Strafverfolgung von Schwarzfahrern und Dieben.

V. Parallelentwicklungen in der juristischen Ausbildung

Wage ich nunmehr den auf den ersten Blick gewaltigen und fast beliebig erscheinenden Sprung zur juristischen Ausbildung. Immerhin und zu meiner Freude: Der Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen hat just zum Herbstkongress 2015 Vorschläge für die Umgestaltung der juristischen Ausbildung unterbreitet. Sie verdeutlichen in meinen Augen, dass die von mir gezogenen Verbindungslinien keine zufälligen sind.

1. Das Schreckgespenst der klassischen juristischen Ausbildung

Meinetwegen mag früher alles noch viel schlimmer gewesen sein, als der Frontalunterricht und das Pauken im wahrsten Sinne des Wortes das juristische Studium prägten. Auch heute noch ruft das Jurastudium aber nicht nur bei staunenden Außenstehenden, sondern auch intern Schrecken hervor. Am plastischsten lässt sich dies über das Gefühl der Ohnmacht festmachen, ohne ein kommerzielles Repetitorium verloren zu sein. Die geradezu höhnische Punkteskala bis zu 18 Punkten tut ein Übriges, als minderwertig gedemütigt zu werden. In aller Regel reicht weniger als die Hälfte der Punkte, um in den Staatsdienst übernommen zu werden. Zehn Punkte rufen Jubelstürme hervor. Klausuren

35 Vgl. etwa auch Matthias Jahn, Absprachen im Finanzmarktstrafrecht, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), *Ökonomie versus Recht im Finanzmarkt?*, Berlin 2011, 157 (164 ff.).

36 Karsten Altenhain/Ina Hagemeier/Michael Haimerl/Karl-Heinz Stammen, *Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren*, Baden-Baden 2007, 53 ff.

37 Bernd Schünemann, *Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen*, München 1990, B 48 f.

38 Albrecht (Fn. 2), 243 f.

ohne solche Hilfsmittel schreiben zu müssen, die einem in der juristischen Praxis wie selbstverständlich zur Verfügung stehen, erhöhen noch einmal den Druck und forcieren Fertigkeiten, auf die man später nicht mehr zurückgreifen muss. Erst im zweiten Staatsexamen besinnt man sich eines Besseren und lässt Standardkommentare zu.

2. Das Retterschaf

Aber nicht nur im Strafrecht, auch in der juristischen Ausbildung steht das Retterschaf bereit, durch seinen Pelz alles in neuem Glanz erscheinen zu lassen: Ganz oben rangieren solche Maßnahmen, die die vielfach beklagte Theorielastigkeit der juristischen Ausbildung jedenfalls zurückdrängen sollen. Die *Moot Courts* fungieren hier in meiner Perspektive als das unbestrittene Trumpf-Ass, das praktischerweise rein und unbescholten daherkommt. Und so werben die juristischen Fachbereiche mit deren Anzahl und den in der Vergangenheit erzielten praktischerweise überaus reichhaltigen Preisen an prominenter Stelle.³⁹ Auch die immer wichtiger werdenden Rankings sind auf diesen Zug aufgesprungen.⁴⁰ Sechs Moot Courts in Freiburg, drei Endausscheidungen, ein zweiter Platz in Toronto und fünf ehrenvolle Erwähnungen. Wer bietet mehr?

Zeichen höchster Ehrerbietung für diese neue Form der juristischen Ausbildung: Universitäten und Fachbereiche gewähren die wertvollste Ressource schlechthin, nämlich Trainingsräume. Wer einmal an der Universität gearbeitet hat, wird bestätigen können, dass der Rang einer Person und Institution ohne jeden Zweifel an der Anzahl der Räume festgemacht wird. Die am Moot Court Teilnehmenden bekommen zudem ein Semester auf dem Weg zum Freischuss geschenkt.⁴¹

Gibt es hieran was zu meckern? Teams und Coaches bereiten mit höchster Intensität und Leidenschaft ihre Auftritte vor Gericht vor. Jura wird im wahrsten Sinne des Wortes erarbeitet, Professorinnen, Professoren und Studierende sitzen an einem Tisch und kämpfen um das überzeugendere Argument. Vielleicht mag der zu bearbeitende Fall fiktiv sein, er steht aber genau für die spätere Tätigkeit im Beruf und lässt die graue Theorie weit hinter sich. Das Feedback zu den erzielten Leistungen erhält man von erfahrenen Profis, die wissen, worauf es ankommt.

In eine ganz ähnliche Richtung zielen *studentische Rechtsberatungen*, die sich wachsender Beliebtheit erfreuen und die sich den unterschiedlichsten Problemen anderer Studierender annehmen. Wer hat in dieser Phase nicht gelegentlich eine Frage etwa zum Miet- oder Verbraucherschutzrecht?⁴² Auch *Refugee Law Clinics*, die nach dem gleichen Prinzip aufgebaut sind, aber eine andere Klientel im Auge haben, erleben derzeit einen Boom und genießen hohes soziales Ansehen.⁴³ Die unentgeltliche Beratung wird dabei

39 Vgl. etwa die Moot-Court-Werbung der Juristischen Fakultät der HU Berlin, <http://www.humboldt-moot.de> (letzter Abruf: 10.10.2016) sowie der LMU München, http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/aktivitaeten/moot_courts/index.html (letzter Abruf: 10.10.2016).

40 So erwähnt u.a. das CHE-Ranking die Moot Courts, vgl. etwa zur Juristischen Fakultät in Freiburg <http://ranking.zeit.de/che2016/de/fachbereich/400004> (letzter Abruf: 10.10.2016).

41 Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 5 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg.

42 Die studentische Rechtsberatung „Law&Legal e.V.“ findet sich in Bayreuth, Berlin, Frankfurt am Main, Heidelberg und Tübingen, <http://www.lawandlegal.de> (letzter Abruf: 10.10.2016).

43 Refugee Law Clinic (RLC) München, <http://www.lawclinicmunich.de> (letzter Abruf: 10.10.2016); RLC Leipzig, <http://rlcl.de> (letzter Abruf: 10.10.2016).

von ebenso erfahrenen wie engagierten so bezeichneten Volljuristinnen und -juristen begleitet.

Gibt es hieran was zu meckern? Wir reden von einem ehrenamtlichen Engagement von Studierenden für Personen, die Hilfe benötigen, worüber man zugleich in ein künftiges Berufsfeld hineinschnuppern kann und wertvolle Tipps von den beteiligten Anwältinnen und Anwälten bekommt.

3. ... oder doch wieder nur ein Wolf im Schafspelz?

Damit bin ich auch für die juristische Ausbildung wieder an dem Punkt angelangt, an dem ich am Schafspelz zupfen möchte. In diesem Bereich vielleicht ein gar nicht so einfaches Unterfangen. Die beiden vorgestellten Ideen zur Anreicherung des juristischen Studiums scheinen keine schwache Flanke zu haben. Aber so ist das eben mit einem gerissenen Wolf.

In meinen Augen stehen Moot Courts und Pro-Bono-Rechtsberatungen im dringenden Verdacht, der System- und Herrschaftsstabilisierung zu dienen. Beide Institutionen verwenden klassische juristische Arbeitsmethoden in Gestalt der Aufarbeitung vor Gericht und durch die Rechtsanwälte. Indem die nach herkömmlicher Klassifizierung besten Studierenden angesprochen und ausgewählt werden, auch weil sich diese in hohem Maße angesprochen fühlen, werden sie in aller Regel auch langfristig für das System gewonnen. Gerichte und Anwälte füttern auf diese Weise ihren Nachwuchs an.

Bei den Refugee Law Clinics mag man zunächst einmal reflexhaft zusammenzucken: Werden die Studierenden über diese nicht für Ungerechtigkeiten im Bereich des geltenden Rechts sensibilisiert? Hat ihre Mitarbeit nicht gar eine positiv politisierende Kraft?

Ein genauerer Blick auf deren Tätigkeitsprofil macht deutlich, dass es insoweit einiger Relativierungen bedarf. Natürlich geht es um eine kritische Auseinandersetzung mit der Materie des Migrationsrechts und den dahinterstehenden gesellschaftlichen Konflikten. Für viele der Mitwirkenden wird dies auch der Anlass für ein Engagement sein. Was aber das Tagesgeschäft ist, wird beispielsweise für die Refugee Law Clinic Freiburg ebenso nüchtern wie pragmatisch so umschrieben: „Das Herzstück der Vereinstätigkeit ist die Rechtsberatung von geflüchteten Menschen. Davon umfasst ist insbesondere die Aufklärung über die Rechtslage und das Asylverfahren in Deutschland, die Ermittlung von Rechten und Möglichkeiten der Geflüchteten, eine Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden und die Vermittlung an zuständige Behörden sowie sonstige damit in Zusammenhang stehende Fragen.“⁴⁴ Zur Hilfe für das Team wird eine Vorlesung „Flüchtlingsrecht“ angeboten, die die wichtigsten Aspekte des Asyl-, Ausländer-, und Aufenthaltsrechts samt der Grundzüge des Asylverfahrens vermittelt.

Strukturell können es sich Moot Courts nicht zur Aufgabe machen, das System, innerhalb dessen sie agieren, in Frage zu stellen. Man wäre geradezu disqualifiziert, würde man diesen Weg einschlagen. Aber auch bei den Law Clinics sieht es eben von der Tendenz nicht anders aus, mag die Klientel der insoweit Motivierten auch tendenziell kritischer eingestellt sein als die in Robe agierenden Moot Court-Members.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Natürlich soll ein Studium die Studierenden dazu befähigen, künftig in ihrem Fach tätig zu sein, was sonst? Aber die distanzlose

44 <http://rlc-freiburg.org/beratung> (letzter Abruf: 10.10.2016).

allseitige Förderung eines Formats, das jeden strukturellen Querdenker exkludiert, hat eben Methode, passt ins System und stabilisiert dieses.

VI. Auf der Suche nach dem gemeinsamen Band, das alles zusammenhält

Wir haben also tatsächlich das im Beitragsthema apostrophierte Wolfsrudel aufgespürt. Dabei haben wir uns auf das Strafrecht und die juristische Ausbildung konzentriert.

Die abschließende, naheliegende Frage stellt sich: Haben wir von unserem Hochsitz aus eher zufällig dieses ganze Wolfsrudel entdeckt oder steckt mehr hinter dieser Zusammenrottung?

Die bloße Erkenntnis, über das Strafrecht und die juristische Ausbildung komme es zu einer Herrschaftsstabilisierung, bliebe dabei allerdings auf halbem Wege stehen. Das ist natürlich so, es geht mir aber um einen Blick auf die Betreiber einer solchen Vorgehensweise, die ja – wie geschildert – verschleiert erfolgt.

Beim Strafrecht ist diese Frage nicht sonderlich schwer zu beantworten. In seinem eigentlichen Zuständigkeitsbereich versagt es, als politisches Kampfinstrument ist es aber dazu in der Lage, Wahlen zu entscheiden. Wie man den Kampf gegen den IS auch über Antiterrorgesetze bestreiten will, wird aufmerksam verfolgt und zugleich vermarktet. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wiederum wird über exemplarische Pönalisierungen der Mächtigen das ökonomische System an sich gefestigt. Die Botschaft: Es funktioniert so gut, dass lediglich ein paar schwarze Schafe in diesem vorkommen, die man natürlich aufspürt und sachte tadeln. Der scheinbar nunmehr auf sie gerichtete Fokus des Strafrechts ist also Teil der die Massen besänftigenden Strategie.

Innerhalb des Universitätskomplexes wiederum, wie ich ihn für meine Analyse zusammenfassend charakterisiere, ist die Verwebung von Wirtschaft und Universitäten bereits derart intensiv vollzogen, dass man sich schlicht keinen anderen Zustand mehr vorstellen kann. Und mehr noch: Den Protagonisten einer solchen Vorgehensweise ist es sogar gelungen, den Einsatz der Ökonomie in der Wissenschaft als erstrebenswerte Auszeichnung im Bewusstsein der Internen und auch der Gesellschaft zu verankern.⁴⁵

Nach *Fischer-Lescano* sind die Universitäten zu Kadettenanstalten der Finanzmärkte mutiert, was er am Beispiel des Fachbereichs Frankfurt festmacht.⁴⁶ Das im Wirtschaftsrecht und bezeichnenderweise auch im Strafrecht allgegenwärtige Institute for Law and Finance kann stellvertretend hierfür genannt werden: Es generiert Lehrstühle und Mitarbeiterstellen, finanziert Tagungen und vernetzt den Finanzmarkt mit der Hochschule.⁴⁷ Einst war man an diesem Ort auf die Frankfurter Schule stolz, die für ein Zusammendenken von Gesellschaftstheorie und Rechtswissenschaft stand und zu einer Kritik des bürokratisch-kapitalistischen Gesellschaftssystems führte.⁴⁸

45 Vgl. Roland Hefendehl, Vielleicht hat die Linke doch recht ... – Ist Bernd Schünemann also ein Linker?, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), *Streitbare Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014*, Berlin 2014, 745 (749 f.).

46 Andreas Fischer-Lescano, Guttenberg oder der „Sieg der Wissenschaft“, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/2012, 53 (54 f.).

47 Vgl. bereits Hefendehl (Fn. 45), 745 (749).

48 Zum Frankfurter Institut für Sozialforschung und dessen von Horkheimer und Adorno entwickeltem und von Marcuse u. a. fortgeführten theoretischen Fundament, der Kritischen Theorie (zu dieser Max Horkheimer, Traditionelle und kritische Theorie, *Gesammelte Schriften* Bd. IV, Frank-

Die derzeitige Politik der Länder, die nicht volatile Finanzierung der Universitäten unter die Schmerzgrenze zu senken und generös andere Geldquellen wie die Drittmittelförderung oder eben die Wirtschaft als Alternative ins Spiel zu bringen, hat nichts mit Dynamik und Eigenverantwortlichkeit zu tun. Werden diese Drittmittel dann auch noch zum Teil notgedrungen für die grundständige Ausbildung der Studierenden unter der Hand verwendet, um halbwegs über die Runden zu kommen, fühlt man sich an den Straftatbestand der Untreue erinnert.⁴⁹

Wenn wir noch einmal einen abschließenden Blick auf diese juristische Ausbildung werfen: Natürlich gibt es seitens der Fachbereiche Bestrebungen, die scheinbare Unabhängigkeit gewerblicher Repetitorien über eigene Examensvorbereitungsprogramme in Frage zu stellen. Aber solange juristische Lehrstühle den peniblen Passwortschutz zur Betonung eigener Exzellenz und peinlicher Gängelung der Studierenden betreiben, wird offensichtlich, dass jedes universitäre Vorbereitungsprogramm scheitern muss: nicht aufgrund der eigenen Unvollkommenheit der Lehrenden, das behaupte ich natürlich bereits aus Gründen des Selbstschutzes, sondern aufgrund der fehlenden Bereitschaft, an einem gemeinsamen Konzept mit den anderen Lehrenden zu arbeiten, das zu Kompromissen und teilweise erheblichen Modifizierungen der jeweiligen Lehrmaterialien führen müsste. Da schreibt man dann doch lieber ein Gutachten für RWE und verweist auf die Freiheit der Lehre – ein Synonym dafür, es bei den alten Unterlagen zu belassen und sich keinesfalls zu Änderungen aufzuraffen.

Die Universitäten wiederum machen tendenziell nichts anderes, wenn sie auf ILIAS, Blackboard oder StINE setzen und damit ganz bewusst Interessierte anderer Universitäten exkludieren, die „leider“ keinen Einblick zu bekommen vermögen. „Im eigenen Saft zu schmoren“ war noch nie ein Erfolgsrezept für Wissenschaft und Lehre.

VII. ... und die Moral von der Geschichte?

Warum sollte ich am Ende auf einmal mit der Moral kommen? Es geht im Strafrecht nicht um diese, obwohl sie latent immer im Spiel ist. Recht ist Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen und Recht fungiert als deren Steuerungsmedium. So hat es beispielsweise der Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen formuliert, und der Satz gefällt mir gut. Er weist schonungslos auf die funktionale Einbettung unserer Profession und zugleich unserer Ausbildung in die Spiele der Macht hin. Wir werden es nicht verhindern können, aber mit Ihnen zusammen darauf hinzuweisen, würde mir schon reichen. Und bei Wölfen und Trickserien ist eine Moral allemal märchengerecht und somit angebracht.

furt 1988) vgl. etwa Emil Walter-Busch, *Geschichte der Frankfurter Schule*, München 2010, 13, 52 ff.; Volker Kruse, *Geschichte der Soziologie*, Konstanz 2008, 276 ff.

49 Vgl. etwa auch die kritische Einstellung von Peter-Alexis Albrecht, *Anmerkungen zum Verfall der Wissenschaft an deutschen Universitäten*, *KritV* 92 (2009), 266 (269 f.); ferner Hefendehl (Fn. 45), 745 (749).